

## Versetzungsordnung

CH: Realschule / D: Hauptschule

CH: Sekundarschule / D: Realschule

1. Am Ende jedes abgeschlossenen Schuljahres wird ein Zeugnis ausgestellt. Dieses Jahreszeugnis ist versetzungswirksam und berücksichtigt die Leistungen des ganzen Schuljahres. Die Schülerinnen und Schüler erhalten am Ende des ersten Semesters eines Schuljahres vor den Weihnachtsferien einen Ausweis über die Leistungen während des abgeschlossenen Semesters. Dieser Ausweis hat lediglich informativen Charakter. Versetzungstermin ist grundsätzlich Ende des Schuljahres. Auf Antrag der Klassenkonferenz kann die Versetzung eines Schülers jedoch in pädagogisch besonders begründeten Fällen auch während des Schuljahres erfolgen.
  - a) Werden bereits zum Zeitpunkt der Notenkonferenz im dritten Schuljahresquartal die Bedingungen für die Versetzung in die nächst höhere Jahrgangsstufe nicht erfüllt (vgl. Punkt 3), so werden die Erziehungsberechtigten umgehend per Einschreiben (EMS) über diese Tatsache informiert.
  - b) Eine Versetzung in das Gymnasium wird nach eingehender Abwägung möglicher Vor- und Nachteile nach Beratung mit den Erziehungsberechtigten und dem betroffenen Schüler von der Klassenkonferenz beschlossen.
2. Die Jahreszeugnisse und Leistungsausweise enthalten:
  - a) für jedes obligatorische Fach ausser Informatik, Thailandkunde und Lebenskunde eine Note, und zwar nach der Skala 6 bis 4 für genügende, 3.5 bis 1 für ungenügende Leistungen; es dürfen halbe Noten gesetzt werden;
  - b) eine allgemeine Bemerkung, wenn dies von der Lehrerkonferenz beschlossen wird;
  - c) Absenzen.
3. Als Grundlage für die Versetzung dient eine differenzierte Gesamtbeurteilung der Schülerin oder des Schülers. Dabei sind zu berücksichtigen:
  - a) die Erfüllung der Steignorm
  - b) die Entwicklungsmöglichkeiten, das Arbeitsverhalten und das Verhalten der Schülerin oder des Schülers in der Gemeinschaft.
4. In der Sekundarschule ist die Steignorm erfüllt, wenn der Notendurchschnitt mindestens 4.0 beträgt. Der Notendurchschnitt wird aus den folgenden Noten ermittelt
  - a) aus der Note des Faches Deutsch
  - b) aus der Durchschnittsnote der Fächer Französisch, Englisch und Thai (für thailändische Staatsangehörige)
  - c) aus der Note im Fach Mathematik
  - d) aus der Durchschnittsnote der Fächer Geographie, Geschichte, Wirtschaft und Recht
  - e) aus der Durchschnittsnote der Fächer Biologie, Physik und Chemie
  - f) aus der Durchschnittsnote der Fächer Kunst, Musik, Sport und Werken.

5. In der Realschule ist die Steignorm erfüllt, wenn der Notendurchschnitt mindestens 4.0 beträgt. Der Notendurchschnitt wird aus den folgenden Noten ermittelt.
  - a) aus der Note des Faches Deutsch
  - b) aus der Durchschnittsnote der ersten Fremdsprache und des Thailändischen (für thailändische Staatsangehörige)
  - c) aus der Note im Fach Mathematik
  - d) aus der Durchschnittsnote der Fächer Geographie und Geschichte, Wirtschaft und Recht
  - e) aus der Durchschnittsnote der Fächer Biologie, Physik und Chemie
  - f) aus der Durchschnittsnote der Fächer Kunst, Musik, Sport und Werken.
  
6. Unterrichten in einem Fach mehrere Lehrkräfte, setzen sie die Note gemeinsam.
  
7. Über die Versetzung entscheidet die Lehrerkonferenz. Von den Bestimmungen über die Wirkung der Einzelnoten kann abgewichen werden, wenn triftige Gründe den Rückgang der Leistungen in den einzelnen Fächern mildernd beurteilen lassen.
  
8. Schüler mit Lese- Rechtschreib- oder Rechenschwäche sowie Stimm- oder Sprechfunktionsstörung.
  - a) Bei Schülern mit den oben genannten Teilleistungsstörungen dürfen diese nicht den Ausschlag für das Versagen der Vorrückungserlaubnis geben.
  - b) Bei schulischen Leistungsbewertungen ist für alle Schüler mit den oben genannten Teilleistungsstörungen durch geeignete Maßnahmen zu gewährleisten, dass diese Schwierigkeiten nicht die Leistungsbewertung beeinträchtigen.
  - c) Als ausreichende Bestätigung für das Vorliegen einer Lese- Rechtschreib- oder Rechenschwäche sowie Stimm- oder Sprechfunktionsstörung gelten nur fachärztliche Bescheinigungen, die durch einen Facharzt für Kinder- und Jugendpsychiatrie, ein Sozialpädiatrisches Zentrum oder eine andere entsprechend aus- oder weitergebildete Fachkraft erstellt sind. Die Swiss School Bangkok behält sich vor, einen Schüler gesondert auf diese Teilleistungsstörungen hin zu prüfen.
  - d) Im Falle einer Lese- Rechtschreib- oder Rechenschwäche unterzeichnen die Eltern des betroffenen Schülers, die Klassen- und die Abteilungsleitung eine „Abmachung über reduzierte Lernziele“. In das Zeugnis ist eine entsprechende Bemerkung aufzunehmen.
  
9. Sekundarschülerinnen und Sekundarschüler mit einem Notendurchschnitt gemäss §4 zwischen 3.5 und 3.9 können die Sekundarklasse wiederholen oder sie rücken in die nächst höhere Realschulklasse auf. Erreichen sie im Wiederholungsjahr der Sekundarschule die Steignorm wieder nicht, treten sie in die nächst höhere Klasse der Realschule über. Sekundarschülerinnen und Sekundarschüler mit einem Notendurchschnitt gemäss §4 von unter 3.5 treten in die nächst höhere Klasse der Realschule über.

10. Realschülerinnen und Realschüler können die gleiche Klasse nur einmal wiederholen. Nach Erfüllung der Schulpflicht (Primarschule Klassen 1-6 und Besuch der Sekundarstufe I für 3 Jahre) verlassen die Realschülerinnen und Realschüler die Schule. In begründeten Fällen entscheidet die Lehrerkonferenz auf Antrag über den weiteren Verbleib.
11. Realschülerinnen und Realschüler mit einem Notendurchschnitt gemäss §5 von 5.0 oder besser können auf Beginn des neuen Schuljahres in die Sekundarschule übertreten.
12. Über eine freiwillige Repetition entscheidet die Lehrerkonferenz auf Antrag der Erziehungsberechtigten.
13. Der Versetzungsentscheid kann durch einen Wiedererwägungsantrag neu zur Diskussion gestellt werden; er ist unter Angabe von Gründen der Schulleitung schriftlich einzureichen.
14. Bei abgelehntem Wiedererwägungsantrag ist der Schulausschuss Rekursinstanz.

*Die vorliegende Fassung wurde von der Lehrerkonferenz am 07.08.2008 beschlossen und vom Schulausschuss am 19.08.2008 genehmigt. Gültig ab Schuljahr 2008/2009.*

